

## 31920 - Recoat Cleaner

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** 31920 - Recoat Cleaner  
**Andere Bezeichnungen:**  
Nicht relevant
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante identifizierte Verwendungen: Reiniger. Ausschließlich zur den professionellen/zur industriellen Nutzung.  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
Dercom BV  
Bijsterhuizen 2525  
6604 LM Wijchen - Netherlands  
Tel.: +31 (0) 24 675 25 74  
sds@dercom.nl  
www.dercom.nl
- 1.4 Notrufnummer:** +31 (0) 24 675 25 74 Mo-Fr 08:30 - 17:00

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).  
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
**Achtung**  
  
**Gefahrenhinweise:**  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
**Sicherheitshinweise:**  
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.  
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.  
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
**Zusätzliche Information:**  
EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- 2.3 Sonstige Gefahren:**  
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.  
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoffe:**  
Nicht zutreffend
- 3.2 Gemische:**  
**Chemische Beschreibung:** Wässrige Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für Reinigungsprodukte  
**Gefährliche Bestandteile:**  
Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

### 31920 - Recoat Cleaner

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

| Identifizierung   | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung  | Konzentration   |
|---|--|-----------------|
| CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6<br>Index: Nicht zutreffend<br>REACH: 01-2119976362-32-XXXX | <b>Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<sup>(1)</sup></b> Selbsteingestuft<br>Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr  | 2,5 - <5 %      |
| CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3<br>Index: 603-030-00-8<br>REACH: 01-2119486455-28-XXXX       | <b>2-Aminoethanol<sup>(2)</sup></b> ATP CLP00<br>Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302+H312+H332; Skin Corr. 1B: H314 - Gefahr   | 0,5 - <1 %      |
| CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9<br>Index: 613-088-00-6<br>REACH: 01-2120761540-60-XXXX      | <b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<sup>(1)</sup></b> Selbsteingestuft<br>Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 2: H411; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr | 0,025 - <0,05 % |

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

<sup>(2)</sup> Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

#### Sonstige Angaben:

| Identifizierung  | Spezifischer Konzentrationsgrenzwert      |
|--|---|
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3               | % (Gew./Gew.) >=5: STOT SE 3 - H335       |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | % (Gew./Gew.) >=0,05: Skin Sens. 1 - H317 |

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

| Identifizierung   | Akute Toxizität |                  | Gattung |
|---|-----------------|------------------|---------|
| Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<br>CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6 | LD50 oral       | 500 mg/kg (ATEi) |         |
|   | LD50 kutan      | Nicht relevant   |         |
|   | LC50 Einatmung  | Nicht relevant   |         |

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

##### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

##### Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

##### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

##### Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

##### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

##### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## 31920 - Recoat Cleaner

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Nicht relevant

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

##### Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

##### Ungeeignete Löschmittel:

Nicht relevant

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

##### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

##### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

### 31920 - Recoat Cleaner

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

- C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.  
Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.
- D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken  
Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

- A.- Technische Lagermaßnahmen  
 Mindesttemperatur: 10 °C  
 Höchsttemperatur: 30 °C  
 Maximale Zeit: 12 Monate
- B.- Allgemeine Lagerbedingungen.  
 Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

#### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:  
 Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

| Identifizierung                               | Umweltgrenzwerte |         |                       |
|---|------------------|---------|-----------------------|
|   | MAK (8h)         | 0,2 ppm | 0,5 mg/m <sup>3</sup> |
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3 | MAK (STEL)       | 0,2 ppm | 0,5 mg/m <sup>3</sup> |

#### DNEL (Arbeitnehmer):

| Identifizierung   |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                        |
|---|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|------------------------|
|   |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale                 |
| Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<br>CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
|   | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 2080 mg/kg               | Nicht relevant         |
|   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 294 mg/m <sup>3</sup>    | Nicht relevant         |
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3                                | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
|   | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 3 mg/kg                  | Nicht relevant         |
|   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 1 mg/m <sup>3</sup>      | 0,51 mg/m <sup>3</sup> |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                  | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
|   | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,966 mg/kg              | Nicht relevant         |
|   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 6,81 mg/m <sup>3</sup>   | Nicht relevant         |

#### DNEL (Bevölkerung):

| Identifizierung   |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                        |
|---|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|------------------------|
|   |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale                 |
| Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<br>CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 25 mg/kg                 | Nicht relevant         |
|   | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 1250 mg/kg               | Nicht relevant         |
|   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 87 mg/m <sup>3</sup>     | Nicht relevant         |
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3                                | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 1,5 mg/kg                | Nicht relevant         |
|   | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 1,5 mg/kg                | Nicht relevant         |
|   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,18 mg/m <sup>3</sup>   | 0,28 mg/m <sup>3</sup> |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                  | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant         |
|   | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,345 mg/kg              | Nicht relevant         |
|   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 1,2 mg/m <sup>3</sup>    | Nicht relevant         |

#### PNEC:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

### 31920 - Recoat Cleaner

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Identifizierung   |                  |                |                            |               |
|---|------------------|----------------|----------------------------|---------------|
| Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<br>CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6 | STP              | 1,4 mg/L       | Frisches Wasser            | 0,074 mg/L    |
|   | Boden            | 0,1 mg/kg      | Meerwasser                 | 0,007 mg/L    |
|   | Intermittierende | 0,015 mg/L     | Sediment (Frisches Wasser) | 0,604 mg/kg   |
|   | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 0,06 mg/kg    |
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3                                | STP              | 100 mg/L       | Frisches Wasser            | 0,07 mg/L     |
|   | Boden            | 1,29 mg/kg     | Meerwasser                 | 0,007 mg/L    |
|   | Intermittierende | 0,028 mg/L     | Sediment (Frisches Wasser) | 0,357 mg/kg   |
|   | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 0,036 mg/kg   |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                  | STP              | 1,03 mg/L      | Frisches Wasser            | 0,00403 mg/L  |
|   | Boden            | 3 mg/kg        | Meerwasser                 | 0,000403 mg/L |
|   | Intermittierende | 0,0011 mg/L    | Sediment (Frisches Wasser) | 0,0499 mg/kg  |
|   | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 0,00499 mg/kg |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

#### A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

#### C.- Spezifischer Handschutz.

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen   |
|-----------------------------|--|------------|-------------------|---|
| Obligatorischer Handschutz  | Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dichte: 0,4 mm) | CE CAT III | EN ISO 21420:2020 | Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

#### D.- Gesichtsschutz

| Piktogramm Risikoprävention    | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung | CEN-Vorschriften                | Anmerkungen  |
|--------------------------------|--|------------|---------------------------------|--|
| Obligatorischer Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern | CE CAT II  | EN 166:2002<br>EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

#### E.- Körperschutz



| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung         | Markierung | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen  |
|-----------------------------|-------------------------------|------------|-------------------|--|
|                             | Arbeitsbekleidung             | CE CAT I   |                   | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. |
|                             | Rutschfestes Arbeitsschuhwerk | CE CAT II  | EN ISO 20347:2012 | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.                              |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

### 31920 - Recoat Cleaner

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

| Notfallmaßnahme  | Vorschriften                                    | Notfallmaßnahme   | Vorschriften                                   |
|--|---|---|--|
| <br>Notfalldusche | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | <br>Augenwäsche | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| V.O.C. (Lieferung):                                       | 0,91 % Gewicht                    |
| Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: | 9,39 kg/m <sup>3</sup> (9,39 g/L) |
| Mittlere Kohlenstoffzahl:                                 | 2,08                              |
| Mittleres Molekulargewicht:                               | 62,34 g/mol                       |

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

#### Physisches Aussehen :

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Aggregatzustand bei 20 °C: | Flüssigkeit      |
| Aussehen:                  | Nicht verfügbar  |
| Farbe:                     | Nicht verfügbar  |
| Geruch:                    | Nicht verfügbar  |
| Geruchsschwelle:           | Nicht relevant * |

#### Flüchtigkeit:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: | 102 °C                  |
| Dampfdruck bei 20 °C:                      | 2339 Pa                 |
| Dampfdruck bei 50 °C:                      | 12322,74 Pa (12,32 kPa) |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                | Nicht relevant *        |

#### Produktkennzeichnung:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Dichte bei 20 °C:                                  | 1028,6 kg/m <sup>3</sup> |
| Relative Dichte bei 20 °C:                         | 1,029                    |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:                   | Nicht relevant *         |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:            | Nicht relevant *         |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:            | Nicht relevant *         |
| Konzentration:                                     | Nicht relevant *         |
| pH:  | Nicht relevant *         |
| Dampfdichte bei 20 °C:                             | Nicht relevant *         |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: | Nicht relevant *         |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                       | Nicht relevant *         |
| Löslichkeitseigenschaft:                           | Nicht relevant *         |
| Zersetzungstemperatur:                             | Nicht relevant *         |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                         | Nicht relevant *         |

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

### 31920 - Recoat Cleaner

#### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

**Entflammbarkeit:**

|                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Flammpunkt:                       | Nicht entflammbar (>60 °C) |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Nicht relevant *           |
| Selbstentflammungstemperatur:     | 189 °C                     |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:    | Nicht relevant *           |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:     | Nicht relevant *           |

**Partikeleigenschaften:**

|   |                  |
|---|------------------|
| Medianwert des äquivalenten Durchmessers: | Nicht zutreffend |
|---|------------------|

**9.2 Sonstige Angaben:**

**Angaben über physikalische Gefahrenklassen:**

|  |                  |
|--|------------------|
| Explosive Eigenschaften:   | Nicht relevant * |
| Oxidierende Eigenschaften:   | Nicht relevant * |
| Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:          | Nicht relevant * |
| Verbrennungswärme:   | Nicht relevant * |
| Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: | Nicht relevant * |

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:**

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Brechungsindex:                | Nicht relevant * |

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Reaktivität:**

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

**10.2 Chemische Stabilität:**

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:**

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:**

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung        | Sonnenlicht      | Feuchtigkeit     |
|------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |

**10.5 Unverträgliche Materialien:**

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Vorsicht                          | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### 31920 - Recoat Cleaner

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

##### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

##### A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

##### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

##### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

##### D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.  
IARC: 2-Propanol (3); d-Limonen (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

##### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

##### F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

##### G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

##### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

##### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

##### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung   | Akute Toxizität |                  | Gattung |
|---|-----------------|------------------|---------|
|   | LD50 oral       | 500 mg/kg (ATEi) |         |
| Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<br>CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6 | LD50 kutan      | Nicht relevant   |         |
|   | LC50 Einatmung  | Nicht relevant   |         |
|   | LD50 oral       | 1089 mg/kg       | Ratte   |
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3                                | LD50 kutan      | 1100 mg/kg       |         |
|   | LD50 oral       | 1089 mg/kg       |         |
|   | LC50 Einatmung  | Nicht relevant   |         |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### 31920 - Recoat Cleaner

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

| Identifizierung  | Akute Toxizität |                | Gattung |
|--|-----------------|----------------|---------|
|  | LD50 oral       | 500 mg/kg      |         |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | LD50 kutan      | Nicht relevant | Ratte   |
|  | LC50 Einatmung  | Nicht relevant |         |

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

##### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

##### Sonstige Angaben

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

#### 12.1 Toxizität:

##### Akute Toxizität:

| Identifizierung   | Konzentration | Art               | Gattung                         |
|---|---------------|-------------------|---------------------------------|
| Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<br>CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6 | LC50          | 110 mg/L (96 h)   | Carassius auratus               |
|   | EC50          | 110 mg/L (48 h)   | Daphnia sp.                     |
|   | EC50          | Nicht relevant    |                                 |
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3                                | LC50          | 349 mg/L (96 h)   | Cyprinus carpio                 |
|   | EC50          | 65 mg/L (48 h)    | Daphnia magna                   |
|   | EC50          | 22 mg/L (72 h)    | Scenedesmus subspicatus         |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                  | LC50          | 2,2 mg/L (96 h)   | Oncorhynchus mykiss             |
|   | EC50          | 3 mg/L (48 h)     | Daphnia magna                   |
|   | EC50          | 0,067 mg/L (72 h) | Pseudokirchneriella subcapitata |

##### Langzeittoxizität:

| Identifizierung                               | Konzentration | Art       | Gattung         |
|---|---------------|-----------|-----------------|
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3 | NOEC          | 1,24 mg/L | Oryzias latipes |
|   | NOEC          | 0,85 mg/L | Daphnia magna   |

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

##### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung   | Abbaubarkeit |                | Biologische Abbaubarkeit |                |
|---|--------------|----------------|--------------------------|----------------|
|   | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | Nicht relevant |
| Isotridecanol, ethoxylated (10 - 15 mol EO)<br>CAS: 69011-36-5<br>EC: 500-241-6 | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 28 Tage        |
|   | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 76,5 %         |
|   | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | 20 mg/L        |
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3                                | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 21 Tage        |
|   | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 90 %           |
|   | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | 100 mg/L       |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                  | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 28 Tage        |
|   | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 0 %            |

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

##### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung  | Potenzial der biologischen Ansammlung |         |
|--|---------------------------------------|---------|
| 2-Aminoethanol<br>CAS: 141-43-5<br>EC: 205-483-3               | FBK                                   | 3       |
|  | POW Protokoll                         | -1,31   |
|  | Potenzial                             | Niedrig |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | FBK                                   | 2       |
|  | POW Protokoll                         | 1,45    |
|  | Potenzial                             | Niedrig |

#### 12.4 Mobilität im Boden:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

### 31920 - Recoat Cleaner

#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

| Identifizierung | Absorption/Desorption |                      | Flüchtigkeit    |                               |
|-----------------|-----------------------|----------------------|-----------------|-------------------------------|
| 2-Aminoethanol  | Koc                   | 0,27                 | Henry           | 3,7E-5 Pa·m <sup>3</sup> /mol |
| CAS: 141-43-5   | Fazit                 | Sehr hoch            | Trockener Boden | Nein                          |
| EC: 205-483-3   | σ                     | 5,025E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Nein                          |

##### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

##### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

##### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

#### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

##### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code     | Beschreibung  | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|----------|---|---|
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | Ungefährlich                              |

##### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

##### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

##### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

##### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on .

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (Produktart 2, 6, 9, 11, 12, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

##### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## 31920 - Recoat Cleaner

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

#### **Seveso III:**

Nicht relevant

#### **Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):**

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungs Lampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

#### **Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:**

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### **WGK (Wassergefährdungsklassen):**

1

#### **LGK - Lagerklasse (TRGS 510):**

10

#### **Sonstige Gesetzgebungen:**

- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBl. I S. 3115)
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)
- Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175)"
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010.
- Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
  - Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
  - Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
  - Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

#### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## 31920 - Recoat Cleaner

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### **Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

#### **Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:**

Nicht relevant

#### **Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:**

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

#### **Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:**

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### **Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4: H302+H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### **Klassifizierungsverfahren:**

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

#### **Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:**

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### **Haupt-Literaturquellen:**

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

#### **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50

LC50: tödliche Konzentration 50

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES